

Statuten «Pickleball Club Thun Oberland»

Version 00, 19. Januar 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Name, Sinn und Zweck

Artikel 1: Name & Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen «Pickleball Club Thun Oberland» und agiert im Sinne dieser Statuten und dem Artikel. 60ff. des ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun im Kanton Bern.

Artikel 2: Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Pickleballsports in der Region Thun Oberland.
- 2.2. Der Verein organisiert regelmässige Trainings, offene Spiele für interessierte Personen und bei Gelegenheit Events und Turniere.
- 2.3. Der Verein schafft Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung für Menschen jeden Alters und jeder Spielstärke.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 2.5. Ethik: «Pickleball Club Thun Oberland» setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Diese Werte werden vorgelebt indem der Club, sowie die Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Mitgliedschaft

Artikel 3: Mitgliedschaft

- 3.1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

PBTO

- 3.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.3. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Austritte von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich (per Post oder E-Mail) mitzuteilen. Ansonsten wird die Mitgliedschaft automatisch ein Jahr verlängert und der Mitgliederbeitrag für die kommende Saison muss bezahlt werden. In Härtefällen kann der Vorstand ausnahmsweise auf begründete Gesuche hin auch nach dem 31. Dezember Austritte genehmigen oder eine angemessene Reduktion des Mitgliederbeitrags beschliessen.
- 3.4. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen per sofort und ohne Möglichkeit eines Rekurses an der Hauptversammlung vom Verein ausschliessen. Wenn gewünscht, kann das betroffene Mitglied eine Erklärung einfordern.

Artikel 4: Mitgliederbeitrag

- 4.1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 4.2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:
 - a) Deckung der laufenden Kosten durch Platzmiete, Spielmaterial und Services wie Webhosting oder Apps zur internen Organisation.
 - b) Rückstellungen für einmalige Events zur Bekanntmachung des Sportes, Turnieren und mögliche wachstumsbedingte Investitionen des Vereines wie dem Bau einer eigenen Spielinfrastruktur.
- 4.3. Der Mitgliederbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn in Folge von Unfall, Krankheit oder Umzug während des Vereinsjahres kein aktives Spielen mehr möglich ist. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen vorsehen.
- 4.4. Der Verein kann Gäste-Abonnements zu Spezialbeiträgen ausstellen, damit interessierte Personen den Sport kennenlernen können.

Organisation

Artikel 5: Vereinsorganisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
- 5.2. Hauptversammlung

PBTO

- 5.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die ordentlichen Traktanden sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - b) Genehmigung Jahresbericht.
 - c) Genehmigung Jahresabrechnung.
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - e) Genehmigung Budgets, Mitgliederbeiträge und Spezialbeiträge.
 - f) Anträge der Mitglieder.
 - g) Änderung der Statuten.
 - h) Auflösung des Vereins.
- 5.2.2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Ankündigung erfolgt schriftlich mindestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung vom Vorstand erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt, unter Angabe der Traktanden.
- 5.2.3. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich innert 2 Monaten und mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt, unter Angabe der Traktanden.
- 5.2.4. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) und begründet mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- 5.2.5. Beschlüsse über Auflösung oder Fusion bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, in geheimer Abstimmung. Bei zu geringer Anwesenheit wird eine weitere Hauptversammlung einberufen, an welcher die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
- 5.2.6. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Hauptversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer und zwei stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 5.2.7. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 5.2.8. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.2.3. Die Hauptversammlung darf online durchgeführt werden.

PBTO

5.3 Vorstand

- 5.3.1. *Der Vorstand besteht aus Minimum zwei, maximal fünf Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.*
- 5.3.2. *Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Spielleiter, Kassier und Sekretär. Ämterkumulation ist zulässig.*
- 5.3.3. *Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:*
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins.*
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung.*
 - c) Organisation von Vereinsaktivitäten.*
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen.*
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.*
 - f) Buchführung und Verwaltung der Finanzen.*
 - g) Das Erlassen eines funktionsbezogenen Geschäfts- bzw. Organisationsreglements.*
- 5.3.4. *Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.*
- 5.3.5. *Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.*
- 5.3.6. *Der Vorstand ist berechtigt, Reglemente zu erlassen. Wichtige Reglemente kann er der Hauptversammlung zur Genehmigung vorlegen.*
- 5.3.7. *Der Vorstand ist kompetent, unvorhergesehene Ausgaben im Interesse des Vereins bis zum Betrag von CHF 3'000 zu tätigen.*
- 5.3.8. *Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder übertragen.*

Verschiedenes

Artikel 6: Finanzielles, Haftung und Datenschutz

- 6.1. Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
- a) Mitgliederbeiträge der Mitglieder
 - b) Gästebeiträge

- c) Veranstaltungen, Sponsoring und Spenden
- d) Darlehen von Privatpersonen

- 6.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen. Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verluste des Vereins.
- 6.3. Die Jahresrechnung des Clubs wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.
- 6.4. Bei Auflösung oder Fusion des «Pickleball Club Thun Oberland» entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Clubvermögens.
- 6.5. Arbeiten, die für den Verein geleistet werden, können auf Grundlage eines Beschlusses des Vorstands angemessen entlohnt werden.
- 6.6. Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden oder Verletzungen, die während der Teilnahme an Vereinsaktivitäten entstehen. Mitglieder und Teilnehmer an einmaligen Events sind selbst für ihren Versicherungsschutz verantwortlich.
- 6.7. Der Verein verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder vertraulich zu behandeln und nur für vereinsinterne Zwecke zu verwenden.

Artikel 7: Statutenänderungen

- 7.1. Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Hauptversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Der Beschluss ist nur gültig, wenn:
 - a) die Änderungsanträge bis 30 Tage vor der Hauptversammlung gemäss Artikel 5.2.4 gestellt wurden
 - b) die Änderungsanträge mit der Einladung zur Hauptversammlung publiziert worden sind.

Artikel 8: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 19.01.2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Thun, 19.01.2025

Vorstand Pickleball Club Thun Oberland